

Fachliche Empfehlungen für den Täter-Opfer-Ausgleich in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

vom 24. November 1997

1. Vorbemerkungen
2. Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit
3. Ziele und Aufgaben des Täter-Opfer-Ausgleichs
4. Methoden und Durchführung
5. Personelle und materielle Bedingungen/Organisation
6. Trägerschaft/Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

1. Vorbemerkungen

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist eine außergerichtliche Konfliktregelung, die die Einstellung eines förmlichen Strafverfahrens oder die Strafmilderung ermöglichen kann. Der TOA hat mit seiner Konfliktregulierung eine sozial- und rechtsfriedensstiftende Funktion. Neben dem materiellen Schadensausgleich soll der TOA beim Täter dadurch eine positive Normverdeutlichung bewirken, dass er mit den Folgen seiner Tat konfrontiert wird und sich aktiv damit auseinandersetzt. Der Geschädigte hat die Möglichkeit, seine Erfahrungen, Betroffenheit, Wut und Ärger und seine Perspektiven dem Täter zu verdeutlichen. Die außergerichtliche Konfliktregelung zwischen dem Täter und dem Opfer wird durch Vermittlung eines unparteiischen Konfliktberaters herbeigeführt. Die fachlichen Empfehlungen wurden vom Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit Praktikern aus TOA-Projekten und Jugendgerichtshelfern in Thüringen erarbeitet und mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und dem Justizministerium abgestimmt. Die Empfehlungen benennen fachliche Standards, die nicht unterschritten werden sollen.

2. Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit

Gemäß § 38 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird die Jugendgerichtshilfe von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt. Nach § 38 Abs. 2 JGG bringen die Vertreter der Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Das Jugendgerichtsgesetz und die Strafprozessordnung (StPO) sehen verschiedene Möglichkeiten vor, ein Strafverfahren mit dem TOA zu beenden.

2.1 Die Staatsanwaltschaft kann bereits vor Anklageerhebung das Jugendstrafverfahren einstellen:

- gemäß § 45 Abs. 2 JGG, wenn eine erzieherische Maßnahme (TOA) bereits durchgeführt oder eingeleitet ist;
- gemäß § 45 Abs. 3 JGG, wenn der Jugendliche einer Weisung des Jugendrichters, einen TOA durchzuführen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG), nachgekommen ist;
- gemäß § 153 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO, wenn zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens ein TOA erbracht wird.

2.2 Der Jugendrichter kann nach Anklageerhebung das Jugendstrafverfahren einstellen:

- gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG, wenn eine erzieherische Maßnahme (TOA) bereits durchgeführt oder eingeleitet ist;
- gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG, wenn er eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und dem Jugendlichen die Weisung erteilt, einen TOA durchzuführen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG);
- gemäß § 153 a Abs. 2 Satz 1 StPO, wenn TOA als Auflage erteilt und erbracht wird.

Entsprechend § 38 JGG in Verbindung mit § 52 SGB VIII hat das Jugendamt im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe, hier TOA, in Betracht kommen.

Geeignete Fälle soll das Jugendamt bereits vor Anklageerhebung den TOA-Projekten zuweisen. Ist das der Fall, hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG oder eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG ermöglicht.

Die Anregung des Jugendamtes zur Durchführung des TOA im gerichtlichen Verfahren, d. h. nach Anklageerhebung, ist zwar grundsätzlich möglich, sollte aber im Interesse eines möglichst frühzeitigen Ausgleichsversuches die Ausnahme bleiben.

Als zur Schlichtung besonders geeignete Verfahren erscheinen:

- Körperverletzung, §§ 223, 223 a, 230 StGB (in der Regel ohne Verkehrsdelikte),
- Sachbeschädigung, § 303 StGB,
- Hausfriedensbruch, § 123 StGB,
- Beleidigung u. a., §§ 185 – 187 a, 189 StGB,
- Diebstahl, Betrug und sonstige Vermögensdelikte, §§ 242, 246, 248 b, 263, 266 StGB.

Die Anwendung der Prinzipien des TOA bei anderen Delikten soll dadurch nicht ausgeschlossen sein. Bei Verbrechen ist der TOA in der Regel nicht anwendbar.

Empfiehlt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Durchführung eines TOA, so hat das Jugendamt diese Empfehlung zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der TOA für den Täter die erforderliche und geeignete erzieherische Maßnahme darstellt (§ 52 Abs. 2 SGB VIII).

Bei TOA handelt es sich zugleich auch um eine Hilfe zur Erziehung im Sinne der §§ 27, 41 SGB VIII. So kann Hilfe zur Erziehung nicht nur in Form der in §§ 28 - 35 SGB VIII ausdrücklich benannten Maßnahmen gewährt werden, sondern auch mit neuen Maßnahmen (vgl. § 27 Abs. 2 SGB VIII: „insbesondere“). Der TOA ist eine solche Hilfeart im Rahmen der Hilfe zur Erziehung. Die Vorhaltung der ambulanten Maßnahme TOA gehört somit zu den Pflichtaufgaben der Jugendämter nach § 85 Abs. 1 SGB VIII.

3. Ziele und Aufgaben des TOA

Der TOA ist eine relativ junge ambulante Erziehungshilfe nach SGB VIII und JGG, die in Form von Gesprächen, Beratung und Intervention die Verständigung zwischen den beiden Konfliktparteien in den Mittelpunkt, Strafe dagegen in den Hintergrund stellt. Die Hilfe hat resozialisierenden Charakter (für den Täter) und stützt sich auf den Erziehungsgedanken im SGB VIII und JGG.

Wesentliches Ziel ist es, dem Jugendlichen/Heranwachsenden mit sozialpädagogischer Hilfestellung die Möglichkeit einzuräumen, Eigenverantwortung für sein Handeln und dessen Folgen aktiv selbst zu übernehmen.

Im TOA erhalten Opfer und Täter die Gelegenheit, außergerichtlich unter Beteiligung eines neutralen Vermittlers eine befriedigende Regelung von Konflikten und den daraus resultierenden Folgen und materiellen sowie psychischen Belastungen selbst herbeizuführen. TOA bietet somit eine größere Wahrscheinlichkeit, den Rechtsfrieden wieder herzustellen, als herkömmliche Sanktionen. Für das Opfer sind im TOA Aussprachen mit dem Täter über die Tat und die Folgen wichtig, da auf diese Art der Tat zu Grunde liegende Konflikte und die psychische Komponente Berücksichtigung finden und so eine effektivere Möglichkeit der Tatverarbeitung und Angstreduzierung besteht. Das Opfer kann zudem schneller und unbürokratischer Schadensersatz erhalten und eigene Interessen artikulieren.

Eine wesentliche Aufgabe des TOA ist es, ausgehend von der für Opfer und Täter komplizierten und belastenden Situation der Straftat eine Stigmatisierung des straffälligen jungen Menschen durch ein Jugendstrafverfahren und seine damit eventuell verbundene weitere Ausmerzung und erneute Straffälligkeit langfristig zu verhindern. Straffälligkeit von Jugendlichen ist eine meist episodenhaft auftretende Erscheinung. Bei angemessener sozialpädagogischer Reaktion darauf besteht die Chance, sie angemessen zu verarbeiten und zu überwinden.

TOA als tatbezogene Reaktion ist hierfür eine viel versprechende Möglichkeit und zudem geeignet, die Folgen der Straftat für das Opfer zu mildern.

Die Hilfe ermöglicht es dem Täter, in der unmittelbaren Auseinandersetzung mit dem Opfer seiner Tat

- den Fehler aus eigener Kraft wiedergutzumachen,
- alternative Konfliktlösungsstrategien ohne Gewalt zu praktizieren,
- lebenspraktische Lösungsmuster für den Umgang mit Konfliktsituationen, auch präventiv, zu entwickeln.

Da der TOA zudem Gespräche mit den Personensorgeberechtigten und Institutionen (z. B. Schule) beinhaltet, ist er ebenso geeignet, Krisensituationen und Spannungen im sozialen Umfeld, insbesondere im familiären Bereich, sowohl punktuell als auch langfristig abzubauen. Eltern können mit dem Gedanken, „ ... mein Kind ist straffällig und wir können nichts dagegen tun...“, häufig nur sehr schlecht umgehen und erleben diese Situation selber als starke Belastung für die Beziehung zum Jugendlichen. Im Erstgespräch vor dem TOA wie auch in weiteren, den TOA flankierenden Gesprächen mit den Eltern, wird der TOA als hilfreiche Krisenintervention wahrgenommen, die Entlastung schafft.

4. Methoden und Durchführung

Die Vermittler/Konfliktschlichter stehen in der Verantwortung für die Durchführung des TOA. Dabei ist die Freiwilligkeit der Teilnahme aller beteiligten Personen Voraussetzung für das Gelingen des TOA, auf die Bedürfnisse des Opfers ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Eine außergerichtliche Konfliktschlichtung und Schadenswiedergutmachung im Rahmen des TOA beinhaltet in der Regel folgende Arbeitsschritte:

- Studium der von der Staatsanwaltschaft übersandten Unterlagen,
- Prüfung der Zuweisungskriterien (vgl. Nr. 3 der Richtlinien zur Förderung des TOA in Thüringen),
- Kontaktaufnahme zu den Beteiligten,
- Vorgespräche mit den Beteiligten,
- Vermittlungs- bzw. Ausgleichsgespräche,
- Ausgleichsvereinbarung/zivilrechtliche Einigung treffen und kontrollieren,
- Abschlussbericht an Staatsanwaltschaft/Gericht und Jugendgerichtshilfe.

Der Vermittler/Konfliktschlichter hat den Beteiligten insbesondere die Rahmenbedingungen des TOA zu vermitteln und die Voraussetzungen zu bieten, dass sich weder Geschädigte noch Täter benachteiligt fühlen. Die Aufgabe des Vermittlers ist es, die Beteiligten ins Gespräch zu bringen und den Schlichtungsprozess zu begleiten. Er soll eine Verständigung auf der inhaltlichen und emotionalen Ebene ermöglichen und eine konstruktive Auseinandersetzung fördern. Mit der Thematisierung vorhandener Ängste und Transparenz von Gefühlen und Empfindungen der Wut und Angst u. ä. soll für das Opfer Entlastung erreicht werden. Widersprüche und Abwehr sollen durch Aufhellen des Tatgeschehens und der Hintergründe abgebaut und die Verflechtung mit der eigenen Person verständlich gemacht werden.

Beim TOA geht es um Konflikte zwischen Menschen. Deren Anliegen und Interesse stehen im Vordergrund der Konfliktregelung. Einvernehmliche Konfliktlösungen bedürfen zumindest eines teilweisen Interessenausgleiches für beide Seiten. Der TOA ist erreicht, wenn sich die Beteiligten

entlastet begegnen können und Zufriedenheit über die erreichte Lösung äußern. Der Erfolg des TOA hängt auch von seiner Bewertung und Berücksichtigung durch die Justiz ab (bei Diversionsprojekten: Einstellung des Verfahrens, ansonsten zumindest Strafmindernng).

5. Personelle und materielle Bedingungen/Organisation

5.1 Persönliche Voraussetzungen des TOA-Vermittlers:

Der TOA muss von hauptamtlichen Fachkräften durchgeführt werden, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Pädagoge, Psychologe, Erzieher oder vergleichbare Qualifikationen verfügen. In Ausnahmefällen kann mehrjährige Berufserfahrung auf sozialem Gebiet anerkannt werden. Die als Vermittler tätige Person soll darüber hinaus über eine direkt auf das Arbeitsgebiet bezogene Zusatzqualifikation verfügen (z. B. "Grundqualifizierung zum Konfliktschlichter im Arbeitsfeld TOA" - einjähriger berufsbegleitender Lehrgang der Deutschen Bewährungshilfe e. V., Bonn und der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hannover über das TOA-Servicebüro in Bonn).

Dem Vermittler ist ausreichend Zeit für Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten, Fortbildung, Supervision und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Prävention z. B. an Schulen zu gewähren. Die Arbeitszeit sollte flexibel gestaltet und den Erfordernissen angepasst werden.

5.2 Materielle Bedingungen/Organisation

Eigene Räumlichkeiten, die unvoreingenommene Kontakte ermöglichen (Neutralität sichern). Hierzu gehören:

- Büroraum (Telefon, Anrufbeantworter),
- Beratungsraum mit freundlicher, warmer Atmosphäre (auch für Gruppen geeignet),
- zentrale Lage, Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel,
- Zugangsmöglichkeit auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten.
- Bei teilspezialisierter Tätigkeit des TOA-Vermittlers ist zu sichern, dass nicht mit dem gleichen Klientel parallel in anderen sozialen Aufgabenstellungen gearbeitet wird.

Die Projekte sollen pauschal, nicht einzelfallbezogen finanziert werden. Über die Höhe der Kosten sollen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII getroffen werden.

5.3 Fallzahlen

Ein professioneller Vermittler (Vollzeitkraft) sollte im Jahr mindestens 80 bis 100 Fälle (Täterzählung) bearbeiten können.

In Abhängigkeit von folgenden Faktoren ist die angegebene Fallzahl zu mindern:

- nichtspezialisierte Tätigkeit des Vermittlers,
- fehlende Schreibkraft,
- ländliches Einzugsgebiet/Flächenkreis (weite Anfahrtswege, Kontaktstellen außerhalb usw.),
- Startphase des Projektes, Einarbeitungszeit,
- Zuweisungspraxis der Staatsanwaltschaft.

6. Trägerschaft/Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Der TOA im Rahmen des JGG kann sowohl von freien als auch von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden.

Entsprechend der Richtlinie „Jugendpauschale“ kann der TOA durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden. Die Anträge werden beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt.